

Satzung des Vereins Nah-Wärme in Cappel

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Nah-Wärme in Cappel"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Marburg-Cappel

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2, Zf. 25 der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des Umwelt- und Klimaschutzes sowie zugunsten der zwischenmenschlichen Gemeinschaft im Stadtviertel.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch die Sammlung und Verbreitung von sachlich fundierten Informationen zu Klimaschutz und Energiewende, insbesondere lokal, aber auch übergreifend
 - durch die Unterstützung von Bemühungen zur Errichtung einer ausschließlich durch erneuerbare Energien gespeisten Nahwärmeversorgung im Viertel
 - durch die Förderung des Austauschs zwischen den Menschen im Viertel und zu gemeinsamen Aktivitäten zu diesen Themen, aber auch darüber hinaus.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassiererin und dem/der Schriftführerin. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand um zusätzliche Mitglieder zu erweitern. Der Beschlussantrag soll unter Benennung des/der Kandidaten oder Kandidatin in der Einberufung und Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Versammlung leitet die/der Vorsitzende und im Falle der Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Person für die Leitung der Versammlung sowie eine für die Führung des Protokolls.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig und werden vorrangig, nach höchstens einer Gegenrede, abgestimmt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Personen, die die Versammlung geleitet und protokolliert haben, müssen es unterschreiben.

Satzung des Vereins „Nah-Wärme in Cappel“

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Aktive Bürger/innen Cappel e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auslösung des Vereins Nah-Wärme nicht mehr existieren oder er die Gemeinnützigkeit verloren haben, so soll das Vermögen dem Kinderschutzbund Marburg-Biedenkopf e.V. zufallen.

Tag der Errichtung 6. Oktober 2022

		Unterschrift
Gerhard Hofmann	Reinhardswaldstr.10 35043 Marburg	
Ursula Wesemeyer	Reinhardswaldstr.10 35043 Marburg	
Dr. Joachim Fleiing	Am Vogelherd 43 35043 Marburg	
Samy Lahham	Am Vogelherd 57 35043 Marburg	
Daniela Lahham	Am Vogelherd 57 35043 Marburg	
Bettina Göller	Mönchwaldstr. 15 35043 Marburg	
Ottmar Göller	Mönchwaldstr. 15 35043 Marburg	